

Tag Konrad Ritter von Tilndorf, Hofmeister des Königs Rudolf, und Rudolfs, des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kyburg! „das Kloster Steinen in seinen Schutz und für den Herzog (*„an meines Herren, stat des herzogen!“*) in seinen Schirm und Frieden und tut ihm kund, *„dz ich nicht wil“*, daß die Talgemeinde Schwyz es besteuere, und wenn man solches dennoch tue, so wäre das mir und meinem Herrn zu leide getan, und wir würden es rächen (*De wer mir und minem Herren getan und wolten es ouch rechnen*). Das war, anders als zu des Baldeggers Zeiten, nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt; das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer.“

In der Jubiläumsschrift wird also gesagt, daß der Tillendorfer demonstrativ die Schwyzer als habsburgisch-österreichische Hausuntertanen behandelte, wovon K. M. 1924 noch nicht sprach; aber der neue Ton, der neue Kurs und der habsburgische Rechtsstandpunkt ist immer noch durch den „selbstbewußten, hochtrabenden Ton“, durch die Androhung der „Rache“ für die Übertretung des Verbotes gegeben und demgemäß wurden die Wörter gesperrt gedruckt.

In der nach meiner Kritik erschienenen „Klarlegung“, in der er zur Vergleichung der Sperrdrucke auffordert, hat K. M. aber eine bemerkenswerte Änderung in den Sperrungen zur Hervorhebung der ihm wichtig erscheinenden Stellen vorgenommen. Im Abdruck der Urkunden¹⁾ sind die Wörter „*in minen shirn und fride*“, „*nicht wil*“ und „*rechnen*“ nicht mehr gesperrt, ebenso nicht der Name des Tillendorfers, nicht sein Titel als Hofmeister des Königs, wohl aber alle Erwähnungen des Herzogs im Titel und im Text. K. M. druckt dann aus seiner früheren Arbeit²⁾ die von mir oben zitierte Stelle: „Anders . . . — Man beachte etwa die Urkunde vom 24. April 1289“ ab. Dann schreibt er: „(Es folgt das Urkundenregist.) — Das war, anders als zu des Baldeggers Zeiten, nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt; das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer.“ Ich muß das weggelassene Urkundenregist nochmals wiederholen, weil dann klar wird, weshalb es weggelassen worden ist. Es lautet: „In selbstbewußtem, hochtrabendem Ton nimmt unter diesem Tag Konrad Ritter von Tilndorf, Hofmeister des Königs Rudolf, und Rudolfs, des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kyburg!, das Kloster Steinen in seinem Namen und für den Herzog (*an mines herren statt, des herzogen.!*) in seinen Schirm und Frieden und tut ihm kund, *dz ich nicht wil*, daß die Talgemeinde Schwyz es besteuere, und wenn man solches dennoch tue, so wäre das mir und meinem Herrn zuleide getan, und wir würden es rächen (*De wer mir und minem Herren getan und wolten es ouch rechnen*).“ Die Stelle also, die zeigt, wie sehr K. M. noch 1941 den „neuen Kurs“ in dem „selbstbewußten hochfahrenden Ton“ des Tillendorfers sah, läßt er 1943 überhaupt, bei den anderen aber die Sperrung, auf die er vorher noch ausdrücklich verweist, weg³⁾. Durch diese Veränderungen im Sperrdruck und durch die Weglassung wird aber ein ganz anderes Bild

¹⁾ ZSG. 23 S. 566.

²⁾ Urspr. S. 458f.; ZSG. 23 S. 567.

³⁾ ZSG. 23 (1943) S. 566.